

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

57. Stück, 13.02.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 13. Februar 1906.) 57. Stück.

Inhalt:

№ 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Februar 1906, betreffend Ermächtigung der Zolldirektivbehörden zur Erteilung verbindlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten.

№ 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ermächtigung der Zolldirektivbehörden zur Erteilung verbindlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten.

Oldenburg, den 7. Februar 1906.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. Januar 1906 beschlossen,

1. die Zolldirektivbehörden werden ermächtigt, schon vor dem Inkrafttreten des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 verbindliche Auskunft über die Anwendung dieses Tarifs mit der Maßgabe zu erteilen, daß die der Auskunft zu Grunde liegende Entscheidung für die der Direktivbehörde unterstellten Zollbehörden vom 1. März 1906 ab bindend ist;
2. bei der Auskunftserteilung ist nach den Bestimmungen, betreffend die Erteilung amtlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten (Anleitung für die Zollabfertigung Teil II 1), zu verfahren;



3. die Zolldirektivbehörden werden angewiesen, die bisher von ihnen nach dem neuen Zolltarif erteilten vorläufigen Beantwortungen von Anfragen von Amtswegen nachzuprüfen und daraufhin in jedem einzelnen Falle dem Fragesteller zu eröffnen, ob die Auskunft als rechtsverbindlich bestätigt oder ob sie zurückgezogen und durch eine anderweite verbindliche Auskunft ersetzt wird. Das Ergebnis dieser Nachprüfung ist dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zum Zwecke der Anzeige an das Reichsschatzamt zuzustellen;
4. mit dem 1. März 1906 treten alle auf Grund des geltenden Zolltarifs erteilten amtlichen Auskünfte außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 7. Februar 1906.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

R. Weber.

